



KINDER UND JUGENDSCHUTZKONZEPT

STAND FEBRUAR 2026



KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT

Impressum

Einleitung

1. Kinder- und Jugendschutz bei Q:WIR

1.1. Handlungsgrundsätze

1.2. Kinder- und Jugendschutz im Vereinsleitbild von Q:WIR

1.3. Kinder- und Jugendschutz im offenen Betrieb

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und Definitionen

2.1. Gesetzliche Grundlagen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Österreich

2.2. Gewaltschutz in der Praxis

2.3. Definitionen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen

2.4. Diskriminierungserfahrungen bedingen ein erhöhtes Risiko für Gewalt

3. Risikoanalyse

3.1. Recherche und Informationssammlung

3.2. Einbindung externer und interner Expert:innen

3.3. Risikoanalyse

3.4. Risikobewältigungsstrategien

3.5. Kommunikation und Transparenz

3.6. Implementierung und Überwachung

3.7. Kontinuierliche Anpassung

4. Präventive Maßnahmen

4.1. Ernennung des Kinder- und Jugendschutzteams

4.1.1. Aufgabe der kinder- und jugendschutzbeauftragten Person

4.1.2. Aufgabe des Kinder- und Jugendschutzteams

4.2. Selbstverpflichtungserklärung

4.3. Bewusstsein schaffen im Team

4.4. Bewusstsein schaffen bei der Zielgruppe

4.5. Partizipation der Zielgruppe am Kinder- und Jugendschutzkonzept

4.6. Richtlinien und Qualitätsstandards für Mitarbeitende

4.6.1. Anstellung und Einschulung

4.6.2. Rollenklarheit und Transparenz

4.7. Richtlinien und Qualitätsstandards für Kooperationspartner:innen

- 4.8. Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit
 - 4.8.1. Recht am eigenen Bild
 - 4.8.2. Umgang mit externen Medien
- 4.9. Richtlinien für regelmäßige Reflexion und Fortbildung im Team
- 5. Fall- und Beschwerdemanagement**
 - 5.1. Definitionen Schweregrade und Verdachtsstufen
 - 5.2. Richtlinien für interne Vorfälle
 - 5.2.1. Verhalten bei Verdachtsmomenten und leichten Grenzüberschreitungen
 - 5.2.2. Verhalten bei Grenzüberschreitungen
 - 5.2.3. Verhalten bei schweren Grenzüberschreitungen / Kindeswohlgefährdungen
 - 5.3. Vorfälle zwischen Jugendlichen
 - 5.4. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb des Q:WIR Jugendzentrums
 - 5.5. Richtlinien bei bestätigtem Verdacht
 - 5.6. Richtlinien bei Falschmeldungen
 - 5.7. Wenn sich ein Verdacht weder völlig ausräumen noch bestätigen lässt
 - 5.8. Beschwerdemechanismen
- 6. Evaluierung und Weiterentwicklung**
 - 6.1. Richtlinien zur regelmäßigen Evaluation und Überarbeitung des Schutzkonzepts
- 7. Kontakt zum Kinder- und Jugendschutzteam**
- 8. Bibliografie und Links**

Impressum

Q:WIR, Verein zur Stärkung und Sichtbarmachung queeren Lebens in Wien.

ZVR: 202071274

Fröbelgasse 22/1, 1160 Wien

<https://www.q-wir.at>

<https://www.q-jz.at>

info@q-wir.at

Für den Inhalt verantwortlich:

1. Fassung (2024): Noah Damian Safranek (er/ihm)

Aktualisierte Version (2026): Anna Bader (sie/ihr) und Luca Flunger (keine Pronomen)

Danke an die Wiener Kinderfreunde Aktiv für die Unterstützung bei der Konzeptarbeit!

EINLEITUNG

Das Q:WIR Jugendzentrum setzt es sich zum Ziel, LGBTIQ* Jugendlichen und jungen Erwachsenen von 12 bis 27 Jahren sowie deren Allies und Freund:innen einen sicheren Raum zu schaffen und zu erhalten, an dem sie sich in allen Facetten ihrer Identität möglichst diskriminierungsfrei entwickeln können.

Schutz vor jeglicher Form von Gewalt (körperlicher, psychischer, verbaler, sexualisierter) sowie vor Mobbing und Diskriminierung ist nicht nur bedingungslose Grundvoraussetzung für jegliche Tätigkeit im Kontext Offener Kinder- und Jugendarbeit, sondern liegt auch im Selbstverständnis unseres täglichen Handelns. Unsere Haltung setzt Gewaltfreiheit als Grundprinzip voraus und ist von diskriminierungssensiblen Denken und Arbeiten geprägt.

Unser Kinder- und Jugendschutzkonzept wurde entwickelt und wird stets weiterentwickelt, um Fehler so weit wie möglich zu verhindern. Durch regelmäßige und gründliche Auseinandersetzung mit dem Thema Gewaltschutz und einer fortwährenden teaminternen Reflexion über intersektional bedingte Diskriminierungsformen möchten wir sicherstellen, dass wir bestmöglich vorbeugen können. Die Reflexion über unsere jeweilige eigene Position in der Gesellschaft sowie innerhalb der Organisation verstehen wir als Teil davon.

Es ist jedoch wichtig anzuerkennen, dass wir als Organisation, in der Menschen arbeiten, trotzdem Fehler machen können. Sollte es dazu kommen, ist es essenziell, dass umgehend eine professionelle Untersuchung und Aufarbeitung stattfindet. Dabei steht der umfassende Schutz der betroffenen jungen Menschen im Vordergrund. Unsere Priorität liegt darin, aus Fehlern zu lernen, Verantwortung zu übernehmen und sicherzustellen, dass ähnliche Vorfälle in Zukunft vermieden werden. Daher enthält das Schutzkonzept Handlungsleitfäden für Notfälle, die sicherstellen, dass Betroffene die Hilfe und Unterstützung erhalten, die sie brauchen, und dass innerhalb des Vereins die nötigen Maßnahmen zur Aufarbeitung geregelt stattfinden können.

1. KINDER- UND JUGENDSCHUTZ BEI Q:WIR

1.1. Handlungsgrundsätze

LGBTIQA* Jugendliche und junge Erwachsene sind eine besonders vulnerable Gruppe, die aufgrund ihrer Genderidentität und/oder ihrer Sexualität(en) in vielen Lebensbereichen einem erhöhten Risiko für Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt sind. Besonders trans, inter* und nicht-binäre Jugendliche sowie alle, deren Erscheinungsbild außerhalb der Zwei-Geschlechternorm liegt, sind hier von einem erhöhten Risiko betroffen.¹

Das Q:WIR Jugendzentrum ist ein Ort, an dem sensibel mit Mehrfachdiskriminierung umgegangen wird. Es werden gezielt Angebote gesetzt, die sich an mehrfach marginalisierte Jugendliche/junge Erwachsene richten, die aufgrund von Migrationsgeschichte, Fluchterfahrung, Religion, sichtbarer oder unsichtbarer Behinderung oder sozioökonomischem Hintergrund erschwert Zugang zu Unterstützungsmöglichkeiten finden. Als Schnittstelle zwischen der LGBTIQA* Community und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Wien nehmen wir hier eine besondere Rolle ein und sind uns dieser großen Verantwortung bewusst.

Weil wir es uns zum Ziel gesetzt haben, einen sicheren Ort für queere Jugendliche zu schaffen, hat der Schutz unserer Besucher:innen vor jeglicher Form von Gewalt und Diskriminierung im Q:WIR Jugendzentrum oberste Priorität und ist nicht verhandelbar.

1.2. Kinder- und Jugendschutz im Vereinsleitbild von Q:WIR

Kinder- und Jugendschutz ist ein elementarer Bestandteil im Konzept des Vereins Q:WIR und ist in den Leitlinien sowie im Qualitätsleitfaden festgeschrieben.

Auszug Leitlinien:

- Anerkennung und Akzeptanz aller (Geschlechter-)Identitäten und Sexualitäten
- Nulltoleranz für Diskriminierung, Mobbing oder Belästigung jeglicher Art
- Implementierung von Sicherheitsmaßnahmen, um zu gewährleisten, dass sich alle Besucher:innen und Mitarbeiter:innen sicher fühlen
- Förderung von Verständnis und Respekt durch Aufklärung über Vielfalt

Auszug Qualitätsleitfaden:

- Erstellen klarer Schutzkonzepte für die Besucher:innen und Mitarbeiter:innen des Q:WIR Jugendzentrums, um Diskriminierung, Mobbing und Belästigung zu verhindern
- Sicherstellung von Notfallplänen und internen Schulungen für das Personal zur Krisenintervention
- Transparente Kommunikation mit der Zielgruppe und den Mitarbeiter:innen

¹ Vgl. Schönplugg, Karin/Eberhardt, Viktoria/Kopal, Philip (2022): Queere Jugendarbeit in Wien. Bedarfsanalyse. Herausgegeben im Auftrag der WAST-Wiener Antidiskriminierungsstelle für LGBTIQ-Angelegenheiten. Abrufbar unter: <https://www.wien.gv.at/menschen/queer/pdf/studie-queere-jugendarbeit.pdf> [aufgerufen am 28.11.2023].

- Schaffung von Feedback-Mechanismen, um kontinuierliche Verbesserungen zu ermöglichen

1.3. Kinder- und Jugendschutz im offenen Betrieb

Wir von Q:WIR legen sehr großen Wert darauf, dass die Sicherheit unserer Besucher:innen zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Der Jugendschutz im offenen Betrieb, der die Kernaufgabe jedes Jugendzentrums bildet, ist daher von zentraler Bedeutung. Deshalb haben wir klare Regeln und Richtlinien für den Jugendschutz festgelegt und verpflichten uns, sicherzustellen, dass diese auch eingehalten werden, um die Sicherheit und das Wohlergehen aller Besucher:innen zu gewährleisten und eine möglichst diskriminierungsfreie Umgebung zu schaffen, in der sie sich frei entfalten und entwickeln können.

Dazu zählen folgende Maßnahmen:

- ⇒ Anzahl der Mitarbeitenden im offenen Betrieb: Es sind durchschnittlich vier (bei Ausfall jedoch mindestens zwei) Mitarbeitende gleichzeitig im Dienst.
- ⇒ 1:1-Situationen zwischen Mitarbeitenden und Jugendlichen werden vermieden. Ausnahmen davon bilden Entlastungsgespräche.
- ⇒ Alle Bereiche des Jugendzentrums sind zumindest teilweise einsichtig und können zu jeder Zeit von den Mitarbeitenden betreten werden.
- ⇒ Im Wochenplan ist ein Teil der offenen Betriebe nach Altersgruppen gestaffelt, um die unterschiedlichen Bedürfnisse jeder Altersgruppe sowie deren Sicherheit zu gewährleisten. Die Altersgruppen sind dabei wie folgt eingeteilt: 12 bis 16 Jahre, 16 bis 21 Jahre und 12 bis 27 Jahre. Die erweiterte Altersgruppe (12-27 Jahre) soll einen Austausch ermöglichen, welcher vom Team besonders sensibel begleitet wird.
- ⇒ Die Erstellung und Umsetzung der Hausregeln, welche mit den Jugendlichen in einem partizipativen Prozess gemeinsam erarbeitet wurden: Diese enthalten neben den gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben für die Offene Kinder- und Jugendarbeit auch gewünschtes sowie unerwünschtes Verhalten und daraus resultierenden Konsequenzen.
- ⇒ QR-Code zur Mitteilung von unerwünschten Vorfällen: Auf den Toiletten hängt ein QR-Code aus, der es den Besucher:innen ermöglicht, leicht und unkompliziert eine anonyme Meldung an die kinder- und jugendschutzbeauftragte Person von Q:WIR zu schicken. Jede eingehende Meldung muss verpflichtend bearbeitet werden.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und Definitionen

Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, vor Gewalt in jeder Form geschützt zu werden². 1989 trat in Österreich die UN-Kinderrechtskonvention in Kraft. Seither ist der rechtliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt – auch im familiären Bereich – gesetzlich verankert.

Auch wenn sich die rechtlichen Grundlagen des Kinder- und Jugendschutzes in Österreich auf Menschen unter 18 Jahren beziehen, so liegt es in unserem Selbstverständnis, dass unabhängig davon der Schutz all unserer Besucher:innen gleichermaßen berücksichtigt wird.

Queere Jugendliche sind einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt, einerseits, weil sie jugendlich sind, und andererseits, weil sie queer sind. Deshalb ist unsere Zielgruppe eine besonders vulnerable Gruppe. Das Team von Q:WIR hat hier die Aufgabe, den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt innerhalb des Tätigkeitsbereichs des Q:WIR Jugendzentrums sicherzustellen. Dazu zählt neben der Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts auch, die Jugendlichen über ihre eigenen Rechte zu informieren, als Ansprechpersonen zur Verfügung zu stehen, zu unterstützen und sie bei Bedarf an weiterführende Hilfsangebote zu vermitteln.

2.1. Gesetzliche Grundlagen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Österreich

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in verschiedenen Konventionen und Gesetzen verankert. Diese gesetzlichen Grundlagen haben das Ziel, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen und ein sicheres und stärkendes Lebensumfeld für sie zu schaffen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (2011)

Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1).³

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB finden sich weitere Grundlagen zum Gewaltverbot und zum Kindeswohl: ABGB § 137 Gewaltverbot und ABGB § 138 Kindeswohl.⁴

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz legt die Grundlage für die Förderung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Österreich. Es regelt unter anderem den Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Zuständigkeiten der Behörden und die Rechte von Kindern und Jugendlichen.⁵

² Vgl. UN Kinderrechtskonvention Artikel 19. Abrufbar unter: <https://www.kinderhabenrechte.at/die-un-kinderrechtskonvention/> [aufgerufen am 14.05.2024].

³ Vgl. Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (KJJA): Kinderrechte. Abrufbar unter <https://www.kija.at/kinderrechte> [aufgerufen am 14.05.2024].

⁴ Vgl. <https://www.jusline.at/gesetz/abgb/paragraf/138> [aufgerufen am 11.06.2024].

⁵ Vgl. <https://www.jusline.at/gesetz/kih-g/gesamt> [aufgerufen am 11.06.2024].

Strafgesetzbuch (StGB)

Das StGB enthält mehrere Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung.⁶

Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihre körperliche, geistige und sittliche Entwicklung. Es enthält Bestimmungen zu Altersbeschränkungen für den Zugang zu bestimmten Medien (z. B. Filmen, Computerspielen etc.), Alkohol und Tabakwaren.⁷

Kindschaftsrecht

Das Kindschaftsrecht enthält ebenfalls rechtliche Bestimmungen zu Kindeswohl und Gewaltverbot.

Mitteilungspflicht

In Österreich ist die Mitteilungspflicht gesetzlich verankert. Sie dient zur Aufdeckung von Kindeswohlgefährdung und ist Teil des Gewaltschutzes. Neben dem Schutz von Kindern und Jugendlichen wird hier auch Hilfe für betroffene Familien gewährleistet.

Alle Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind verpflichtet, jeden Verdachtsfall – innerhalb und außerhalb des eigenen Tätigkeitsbereichs – umgehend an die Kinder- und Jugendhilfe zu melden.

Europäische Menschenrechtskonvention

Kinderrechte sind Menschenrechte. Daher gelten die Rechte, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgehalten werden, gleichermaßen für Menschen jeden Alters.

UN-Kinderrechtskonvention (1989)

1. Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK)
2. Recht auf Mitbestimmung (Artikel 12 UN-KRK)
3. Recht auf Leben, Überleben, Entwicklung (Artikel 6 UN-KRK)
4. Verbot der Diskriminierung (Artikel 2 UN-KRK)

Ergänzende Zusatzprotokolle (2000 bzw. 2011)

1. Zusatzprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten
2. Zusatzprotokoll über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und Missbrauchsdarstellungen von Kindern
3. Zusatzprotokoll über ein Individualbeschwerdeverfahren für Kinder⁸

⁶ Vgl. <https://www.jusline.at/gesetz/stgb> [aufgerufen am 11.06.2024].

⁷ Vgl. <https://www.wienextra.at/jugendinfo/infos-von-a-z/jugendschutzgesetz-in-wien-und-anderswo/> [aufgerufen am 11.06.2024].

⁸ Vgl. UN Kinderrechtskonvention Artikel 19. Abrufbar unter: <https://www.kinderhabenrechte.at/die-un-kinderrechtskonvention/> [aufgerufen am 14.05.2024].

2.2. Gewaltschutz in der Praxis

Um die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen des Kinder- und Jugendschutzes in der Praxis sicherzustellen, bedarf es einer guten Vernetzung und Zusammenarbeit verschiedener Akteur:innen, wie z. B. Einrichtungen des Gesundheitswesens, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, der Kinder- und Jugendhilfe und der Polizei.

Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen spielen bei der Sicherstellung und Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen eine tragende Rolle. Dazu zählen die Kinderschutzzentren, die Kinder- und Jugendanwaltschaften, verschiedene Beratungseinrichtungen für von Gewalt Betroffene, sowie Einrichtungen, die sich mit Gewaltprävention befassen.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche über ihr Recht auf Schutz aufzuklären und bei Bedarf Unterstützung anzubieten. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit unterliegt der Meldepflicht bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, das heißt, unsere Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, jeden Verdachtsfall an die Kinder- und Jugendhilfe zu melden. Vernetzung und gute Zusammenarbeit sind also auch hier essenziell.

2.3. Definitionen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche tritt in verschiedenen Formen auf und steht immer in Zusammenhang mit Machtungleichheit und Abhängigkeit.

Gewalt verletzt die Rechte eines Menschen auf körperliche und psychische Unversehrtheit und auf seine persönliche Integrität. Gewalt hinterlässt Spuren, sie kann gravierende Schäden im emotionalen Wohlbefinden, in der psychischen Gesundheit und der persönlichen Entwicklung eines Kindes/Jugendlichen verursachen.

Gewalt kann von Erwachsenen gegen Kinder/Jugendliche verübt werden, aber auch von Kindern/Jugendlichen gegenüber anderen Kindern/Jugendlichen. Sie kann auch im Internet oder in sozialen Medien auftreten. Gewalt gegen Kinder/Jugendliche schließt Selbstgewalt, also Gewalt, die Kinder/Jugendliche sich selbst antun (z. B. selbstverletzendes Verhalten), mit ein.

Körperliche Gewalt

Es gibt viele Formen von körperlicher Gewalt, dazu zählen: Schlagen mit Händen und Gegenständen, Treten, Schütteln, Beißen, Zwicken, Verbrühen und Vergiften sowie jede absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes/Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs.

Psychische Gewalt ist oft unsichtbarer und kann verschiedene Formen annehmen. Dazu gehören: Demütigung und Beleidigungen, Ignoranz und Vernachlässigung, Isolation, Manipulation und Kontrolle, Drohungen und Einschüchterung, das Miterleben von häuslicher Gewalt, hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying (z. B. über soziale Medien).

Sexualisierte/sexuelle Gewalt

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ gegen Kinder und Jugendliche ist nur einer von vielen. Andere

gängige Begriffe sind „sexuelle Gewalt“, „sexueller Missbrauch“, „sexueller Übergriff“, „sexuelle Misshandlung“ etc.⁹

Obwohl der Ausdruck „sexueller Missbrauch“ von Kindern und Jugendlichen in den Medien und in der Alltagssprache immer noch üblich ist und auch in Gesetzestexten verwendet wird, haben wir uns bewusst dagegen entschieden, diesen Begriff zu verwenden. Denn der Begriff „Missbrauch“ impliziert, es gäbe im Gegensatz dazu einen „ordnungsgemäßen Gebrauch“ – wie etwa in anderen Kontexten deutlich wird, z. B. „Missbrauch von Alkohol oder Drogen“, „missbräuchliche Verwendung von Daten“ usw. In Bezug auf sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist dies ganz klar von der Hand zu weisen.

Generell gilt: Jede sexuelle oder sexualisierte Handlung, die nicht konsensuell stattfindet, ist sexuelle Gewalt. Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren kommt hier nochmals besonderer Schutz zu. Jegliche sexuelle Handlung eines Erwachsenen an bzw. mit Kindern/Jugendlichen unter 14 Jahren ist sexuelle Gewalt, da diese noch keine bewusste Zustimmung zu sexuellen Handlungen geben können. Sie gelten daher per Gesetzesdefinition als „unmündig“.¹⁰

Ebenfalls unter besonderer Strafe stehen sexuelle Handlungen mit Personen:

- unter 16 Jahren, unter Ausnützung ihrer mangelnden Reife, oder
- unter 18 Jahren, unter Ausnützung einer Zwangslage oder gegen Entgelt¹¹

Sexuelle Kontakte unter Jugendlichen sind eigens geregelt, hier gilt es, die gesetzlichen Bestimmungen für den jeweiligen zulässigen Altersunterschied zu beachten.¹²

Sexuelle Gewalt ist immer eine Machtausübung. Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten und/oder Behinderungen sind besonders häufig von sexueller Gewalt betroffen. Das kann viele verschiedene Gründe haben, geht jedoch meist mit einem ungleichen Machtgefälle und mit verstärkten Abhängigkeitsverhältnissen von Betreuungspersonen einher.¹³

Sexuelle Übergriffe können auch in nicht physischen Formen auftreten, zum Beispiel bei der Verwendung unangemessener Worte, tatsächlichen oder angedrohten sexuell motivierten Berührungen sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie dem Zeigen von pornografischem Material oder dem Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des betroffenen Kindes/Jugendlichen oder jungen Erwachsenen.¹⁴

⁹ Vgl. Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung: Kinderschutz und Schule – Formen von Gewalt. Abrufbar unter: <https://www.schulpsychologie.at/gesundheitsfoerderung/gewaltpraevention-1/kinderschutz-und-schule/2-formen-von-gewalt> [aufgerufen am 11.06.2024].

¹⁰ Vgl. StrgGB § 206 und 207.

¹¹ Vgl. StrGB § 207b sowie Jugendrechte – Sexuelle Kontakte zwischen Jugendlichen. Abrufbar unter: https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/familie-und-kinderfuersorge/jugendrechte/sexuelle_kontakte.html [aufgerufen am 11.06.2024].

¹² Ebd.

¹³ Vgl. Ansari, Mithra/Vasold, Stefanie: Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten und Behinderungen. Abrufbar unter: <https://selbstlaut.org/wp-content/uploads/932-Artikeltext-2851-1-10-20201012.pdf> [aufgerufen am 11.06.2024].

¹⁴ Vgl. Bundesweites Netzwerk offene Jugendarbeit (boJA): Schutzkonzept offene Jugendarbeit. Abrufbar unter: https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_boJA_Schutzkonzept_Verlinkungen.pdf [aufgerufen am 11.06.2024].

Vernachlässigung

Unter Vernachlässigung versteht man die Unfähigkeit, die grundlegenden körperlichen, wirtschaftlichen und emotionalen Bedürfnisse eines Kindes oder Jugendlichen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, emotionale Entwicklung, Ernährung, Unterbringung und Sicherheit zu erfüllen. Es beinhaltet auch die Unterlassung von Leistungen zur Befriedigung der Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial und wirtschaftlich), obwohl die Möglichkeit dazu bestehen würde. Im Extremfall kann dies die Aussetzung des Kindes oder des:der Jugendlichen einschließen. Das Nichtstun, das Wegsehen und somit das Zulassen der Fortsetzung von Kinderrechtsverletzungen ist in diesem Kontext ebenfalls gemeint.

Verwandtschaftsbasierte Gewalt

Gelegentlich werden diese Formen von Gewalt auch als „traditionsbedingt“ oder „kulturell konnotiert“ bezeichnet. Sie umfassen beispielsweise bestimmte Züchtigungspraktiken, FGM/C (Female Genital Mutilation/Cutting) bzw. Genitalverstümmelung, Kinderehen, Zwangsverheiratungen und Gewalttaten, die im Namen der Ehre begangen werden.

Es ist an der Stelle jedoch wichtig, hervorzuheben, dass der Begriff „traditionsbedingt“ problematisch sein kann, weil hier vor allem „Traditionen“ in den Fokus gerückt werden, die ihren Ursprung (gedanklich oder real) außerhalb des europäischen Raumes haben. Dabei wird häufig vergessen, dass queere Jugendliche weltweit, vor allem auch in einem europäischen kulturellen Kontext, überdimensional von Gewalt durch ihre eigenen Familien betroffen sein können¹⁵.

Queere Jugendliche können aufgrund ihrer Genderidentität und/oder ihrer Sexualität(en) von ihren Familien beschämt, gedemütigt, diskriminiert und verstoßen werden bzw. jeglicher Art von psychischer und/oder körperlicher Gewalt ausgesetzt sein, die ihren Ursprung in Trans-, Inter*-, Homo- oder Bi-Feindlichkeit hat. Dazu kann z. B. auch die Zustimmung der Eltern zu geschlechtsverändernden Operationen bei intergeschlechtlichen Kindern gezählt werden, die aufgrund der dominierenden binären Geschlechternorm immer noch nicht gesetzlich verboten sind und regulär praktiziert werden – auch in Österreich.¹⁶

Mediale Gewalt

Der Begriff bezieht sich auf die Verwendung von Medienplattformen, um Gewaltakte darzustellen oder zu fördern. Mediale Gewalt kann in Fernsehen, Radio, Film, sozialen Medien, Printmedien, digitalen Plattformen etc. auftreten. Nicht nur die Darstellung von Gewalt, sondern auch die Schaffung von Inhalten, die aggressive Verhaltensweisen, Gewalttätigkeit oder Diskriminierung befürworten oder verherrlichen, wie z. B. Sensationsjournalismus oder „Happy Slapping“ (filmen und veröffentlichen eines gewalttätigen Angriffs).

Junge Menschen sind medialer Gewalt in sozialen Medien oder auf digitalen Plattformen besonders häufig ausgesetzt, da der digitale Raum selbstverständlicher Bestandteil ihrer Lebenswelt ist. Dazu zählen z. B. Hasspostings, Cyber-Mobbing/Cyber-Bullying (Belästigung,

¹⁵ Vgl. Schönplflug et al. 2022.

¹⁶ Vgl. Verein Intergeschlechtlicher Menschen Österreich (VIMÖ) (2020): Positionspapier. Abrufbar unter: https://vimoe.at/wp-content/uploads/2020/05/2020_Positionspapier_VIMÖ_PIÖ.pdf [aufgerufen am 11.06.2024].

Bedrohung oder Diskriminierung über digitale Medienplattformen), Cyber-Grooming (die Anbahnung sexualisierter Gewalt über das Internet), heimliches Anfertigen und Verschicken von intimen Fotos/Videos (auch: „Upskirting“), ungewollte Aufforderungen zum Sexting (Versenden intimer Aufnahmen und/oder sexuell expliziter Inhalte über Chats am Handy).

Wiederholte Exposition gegenüber gewalttätigen Inhalten kann zu Desensibilisierung, also einer Verringerung der Empfindlichkeit oder Empathie gegenüber Gewalt, führen.

Kinderhandel

Als Menschen- bzw. Kinderhandel gilt gemäß UN-Menschenhandelsprotokoll 1 „die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen [...] zum Zweck der Ausbeutung“. Dies geschieht zumeist durch „die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit“.

Vielfach werden Kinder ihren Eltern/Obsorgeberechtigten einfach „abgekauft“. Bei Kindern handelt es sich auch dann um Menschenhandel, wenn keines der genannten Druckmittel angewandt wurde. Eine allfällige „Einwilligung“ des Kindes oder der Obsorgeberechtigten ist nicht relevant. Österreich hat diese Definition in die nationale Gesetzgebung (§ 104a StGB) übernommen.¹⁷

Strukturelle und institutionelle Gewalt und Diskriminierung

Strukturelle Gewalt bezieht sich auf soziale Strukturen, Mechanismen oder Institutionen, die bestimmte Gruppen systematisch benachteiligen oder ihre grundlegenden Bedürfnisse beeinträchtigen, ohne dass es dabei notwendigerweise zu direkten, individuellen Handlungen von Gewalt kommt. Diese Form der Gewalt manifestiert sich in ungleichen Ressourcenverteilungen, institutionellen Barrieren oder politischen Prozessen, die systematisch bestimmte Gruppen benachteiligen.

Institutionelle Gewalt bezieht sich auf Gewalt, die in den Strukturen und Praktiken von Institutionen verankert ist. Diese Gewalt kann sich auf verschiedenen Ebenen manifestieren, sei es in staatlichen Institutionen, Bildungs- und Jugendeinrichtungen, Wirtschaftssystemen oder anderen organisatorischen Gefügen. Sie tritt oft als Ergebnis von diskriminierenden Politiken, ungleichen Ressourcenverteilungen oder Vorurteilen innerhalb dieser Institutionen auf.

Beide Begriffe betonen, dass Gewalt nicht nur auf individueller Ebene stattfindet, sondern in den Strukturen und Institutionen der Gesellschaft eingebettet sein kann, wodurch bestimmte Gruppen systematisch benachteiligt werden.

Das schließt in Bezug auf unsere Zielgruppe z. B. auch die systematische Nicht-Anerkennung, Ausgrenzung und Entwertung von trans, inter* und nicht-binären jungen Menschen bzw. von jungen Menschen, deren Identität und/oder äußeres Erscheinungsbild außerhalb der Zwei-Geschlechter-Norm liegt, mit ein.

¹⁷ Bundesministerium für Familie und Jugend (Hrsg.) (2013): Kinderhandel in Österreich. Abrufbar unter: https://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/01/Folder_Kinderhandel_Web.pdf [aufgerufen am 15.04.2024].

Ökonomische Gewalt

Ökonomische Gewalt bezieht sich auf die Ausübung von Macht innerhalb von wirtschaftlichen Kontexten. Das geschieht entweder durch individuelle Handlungen oder durch die Schaffung bzw. Aufrechterhaltung von Strukturen, die dazu führen, dass bestimmte Gruppen in unfaire oder ungerechte ökonomische Bedingungen gedrängt werden.

Diese systematischen Ungleichheiten in einer Gesellschaft können sich z. B. in Form von Einkommensungleichheit, diskriminierender Arbeitspraktiken, finanzieller Ausbeutung, ungleich verteiltem Zugang zu Ressourcen, struktureller Armut und Benachteiligung manifestieren.

2.4. Diskriminierungserfahrungen bedingen ein erhöhtes Risiko für Gewalt

Kinder und Jugendliche, die Diskriminierung ausgesetzt sind, erleben besonders häufig Gewalt. Diese Diskriminierung kann aufgrund von Faktoren wie Behinderung, Migrationsgeschichte, Fluchterfahrung, Sprache, Klasse, Sexualität(en) und Genderidentität bzw. Genderpräsentation auftreten. Das beinhaltet nicht nur direkte diskriminierende Aussagen und Handlungen, sondern auch das Fehlen einer angemessenen Beachtung ihrer speziellen Lebensumstände und Bedürfnisse. Um diesen Ungleichheiten und Abhängigkeitsverhältnissen entgegenzuwirken, braucht es gezielte Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz queerer und mehrfach marginalisierter Kinder und Jugendlicher.

3. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse bildet die Basis für alle Handlungsleitfäden, die in den präventiven Maßnahmen (Punkt 4) und im Fall- und Beschwerdemanagement (Punkt 5) verankert sind. Deshalb haben wir eine Expertin aus der Sicherheitsberatung hinzugezogen und eine Risikoanalyse nach dem gängigen Muster der Risikobewertung (ÖNORM ISO 31000 „Risikomanagement“ und ONR 49000 und 490002 „Risikomanagement für Organisationen und Systeme“) durchgeführt.

Wir geben im Folgenden einen Überblick darüber, wie wir bei der Entwicklung des Risikomanagementprozesses für das Q:WIR Jugendzentrum für queere Jugendliche und deren Freund:innen vorgegangen sind.

3.1. Recherche und Informationssammlung

Ausgangsbasis für die Risikoanalyse bildet die gründliche Recherche über die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen queerer Jugendlicher in Wien, die bereits im Zuge der Konzeptentwicklung für das Q:WIR Jugendzentrum erfolgte. Diese wurde ergänzend vertieft durch das Studium von Studien, Berichten und Fachliteratur.

3.2. Einbindung externer und interner Expert:innen

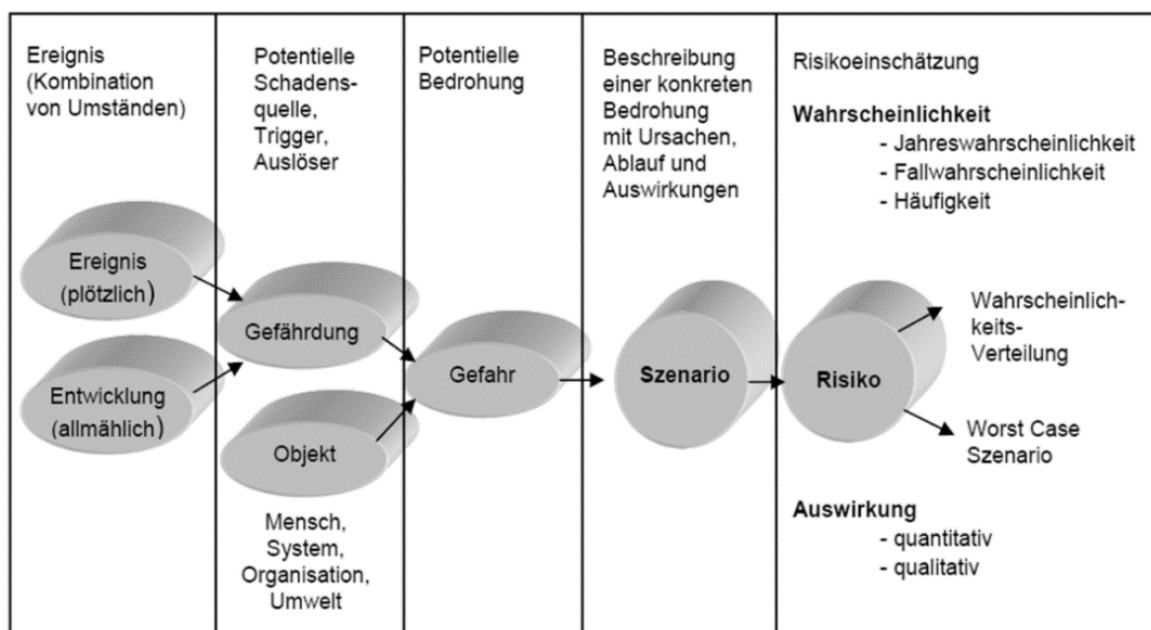
Wir haben Gespräche mit verschiedenen Expert:innen geführt, darunter erfahrene Jugendarbeiter:innen anderer Jugendzentren, queere Jugendliche selbst und lokale LGBTIQ* Organisationen. Diese Gespräche halfen uns dabei, ihre Perspektiven und Bedenken zu

verstehen und die spezifischen Herausforderungen an der Schnittstelle von LGBTIQA* Organisation und Jugendzentrum von unterschiedlichen Seiten zu beleuchten.

3.3. Risikoanalyse

Basierend auf den gesammelten Informationen haben wir eine umfassende Risikoanalyse gemäß internationalen Standards durchgeführt, insbesondere gemäß den Normen bzw. Regeln ÖNORM ISO 31000 „Risikomanagement“ und ONR 49000 und 490002 „Risikomanagement für Organisationen und Systeme“. Diese Normen bieten eine detaillierte Beschreibung dieses systematischen und logischen Prozesses. Zwar behandeln alle Organisationen Risiken in einem gewissen Ausmaß, aber diese Norm legt eine Reihe von Grundsätzen fest, die für ein wirkungsvolles Risikomanagement einzuhalten sind. Das in dieser internationalen Norm beschriebene allgemeine Konzept umfasst die Grundsätze und Richtlinien für die Behandlung jeglicher Risiken auf systematische, transparente und glaubwürdige Weise ungeachtet des Aufgabenumfangs und des Kontexts.

Wir haben die verschiedenen Risiken identifiziert, die queere Jugendliche im Jugendzentrum betreffen könnten, darunter Diskriminierung, Mobbing, psychische Gesundheitsprobleme sowie verschiedene Formen von Gewalt (körperliche, psychische, sexualisierte, verbale) und mehr.



3.4. Risikobewältigungsstrategien

Wir haben daraufhin Strategien entwickelt, um diese Risiken zu minimieren. Dies beinhaltet die Erarbeitung von Maßnahmen wie Sensibilisierungsschulungen für das Personal, die Schaffung eines sicheren Raumes, die Entwicklung eines Krisenmanagementplans und die Bereitstellung von Ressourcen für die Besucher:innen sowie die Mitarbeitenden des Q:WIR Jugendzentrums.

3.5. Kommunikation und Transparenz

Wir haben Richtlinien für eine offene Kommunikation und Transparenz im Jugendzentrum entwickelt, um sicherzustellen, dass queere Jugendliche sich sicher und unterstützt fühlen. Dies schloss die Einrichtung von Feedback-Mechanismen ein.

3.6. Implementierung und Überwachung

Der entwickelte Risikomanagementprozess wurde im Jugendzentrum implementiert, und seine Wirksamkeit wird regelmäßig überwacht. Dies beinhaltet die Durchführung von Schulungen, die Beobachtung und Aufarbeitung von Vorfällen und die Evaluierung des Prozesses.

3.7. Kontinuierliche Anpassung

Wir haben einen Mechanismus für die kontinuierliche Anpassung des Risikomanagementprozesses eingerichtet, um sicherzustellen, dass er den sich ändernden Bedürfnissen der queeren Jugendlichen und den intersektionalen Aspekten ihrer Identität gerecht wird. Auch im laufenden Betrieb legen wir unseren Fokus darauf, diesem Anspruch gerecht zu werden.

Dieser Ansatz gewährleistet, dass das Jugendzentrum für queere Jugendliche ein sicheres und unterstützendes Umfeld bietet, das auf die besonderen Herausforderungen dieser Zielgruppe eingeht.

4. Präventive Maßnahmen

4.1. Ernennung des Kinder- und Jugendschutzteams

Die Leitung ernennt auf Vorschlag des Teams eine kinder- und jugendschutzbeauftragte Person aus dem Team sowie eine zusätzliche Person aus dem Vereinsvorstand, die gemeinsam das Kinder- und Jugendschutzteam bilden.

Die kinder- und jugendschutzbeauftragte Person verfügt über umfangreiches Wissen zum Thema Kinder- und Jugendschutz.

Die Person aus dem Vereinsvorstand verfügt über umfassende Expertise aus den Bereichen Sicherheitsmanagement oder Recht oder über eine Ausbildung im psychosozialen Feld.

4.1.1. Aufgaben der kinder- und jugendschutzbeauftragten Person

- ⇒ Sicherstellung der Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts
- ⇒ Ansprechperson für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie interne und externe Mitarbeiter:innen in Bezug auf Kinder- und Jugendschutz
- ⇒ Ansprechperson bei Sorgen, Unsicherheiten, Ängsten, Anliegen sowie bei Verdachtsfällen bezüglich des Kinder- und Jugendschutzes
- ⇒ Laufende Vernetzung mit anderen Organisationen bezüglich des Kinder- und Jugendschutzes
- ⇒ Begleitung bei kollegialen Gesprächen, wenn von den Teampersonen gewünscht
- ⇒ Bearbeitung von internen Meldungen und Beschwerden mittels QR-Codes auf den Toiletten
- ⇒ Schnittstelle zwischen Team und Leitung in Bezug auf kinder- und jugendschutzrelevante Themen

4.1.2. Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzteams

- ⇒ Organisation einer regelmäßig stattfindenden Teamfortbildung und Klausur rund um das Thema Kinder- und Jugendschutz mit externen Expert:innen
- ⇒ Entwicklung und Überarbeitung von LGBTIQ* sensiblem Informationsmaterial zum Thema Kinder- und Jugendschutz in einfacher Sprache für die Zielgruppe
- ⇒ Durchführung der regelmäßigen Evaluation und Weiterentwicklung des Q:WIR Kinder- und Jugendschutzkonzepts

4.2. Selbstverpflichtungserklärung zum Kinder- und Jugendschutz

Es ist uns ein großes Anliegen, mit dem Q:WIR Jugendzentrum einen sicheren Ort für LGBTIQ* Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu schaffen. Damit unsere Besucher:innen den Ort auch als sicher wahrnehmen und erleben können, setzen wir verbindliche Standards zum Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung und Benachteiligung.

Um diesen sicheren, gewaltfreien und diskriminierungssensiblen Ort schaffen und erhalten zu können, fordern wir von allen Menschen, die bei Q:WIR mitarbeiten (Angestellte, ehrenamtliche und externe Mitarbeitende sowie Mitglieder des Vereinsvorstands etc.), ein, sich mit den Inhalten der Selbstverpflichtungserklärung auseinanderzusetzen und die darin festgelegten Verhaltensregeln einzuhalten. Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung inklusive dazugehöriger Einschulung zum Thema „Kinder- und Jugendschutz“ ist Voraussetzung für eine Anstellung bei Q:WIR. Für Kooperationspartner:innen sowie externe Mitarbeitende gibt es eine eigene Version der Selbstverpflichtungserklärung.

Die Selbstverpflichtungserklärung enthält neben den Grundsätzen des Gewaltschutzes, bindende Regeln für ein gewaltfreies und diskriminierungssensibles Miteinander, einen Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen und Missachtung der Verhaltensregeln sowie Informationen zu Melde- und Dokumentationspflicht. Auch die Kontaktdaten der kinder- und jugendschutzbeauftragten Person sind direkt dort zu finden.

4.3. Bewusstsein schaffen im Team

Bewusstsein für das Thema Kinder- und Jugendschutz im Team zu schaffen ist die Grundlage dafür, dass das Thema im Arbeitsalltag besprechbar ist. Auch das Fördern einer offenen, kollegialen Gesprächskultur sowie einer konstruktiven Fehlerkultur ist uns ein Anliegen, denn das ermöglicht es den einzelnen Teammitgliedern, Fehlverhalten oder Grenzüberschreitungen innerhalb des Teams zu thematisieren.

Jede Person im Team ist verpflichtet, das Schutzkonzept zu lesen. Dafür steht ein zu Dienstbeginn vereinbarter Zeitraum zur Verfügung. Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist dies der pädagogischen Leitung mitzuteilen. Am Ende dieses Zeitraums findet im Rahmen der Teamsitzung ein Austausch zum Schutzkonzept statt, um etwaige Fragen zu klären, mögliche Unsicherheiten auszuräumen, aber auch um Anregungen zu geben.

Einmal jährlich wird das Schutzkonzept von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus der kinder- und jugendschutzbeauftragten Person und einem weiteren Teammitglied, evaluiert. Die Ergebnisse

werden dem Team präsentiert und dann wird gemeinsam entschieden, ob das Schutzkonzept überarbeitet werden muss. Bei größeren Veränderungen besteht die Möglichkeit, eine externe Person zur Unterstützung hinzuzuziehen. Dies kann, je nach Umfang, im Rahmen einer Klausur oder eines eigens dafür vorgesehenen Tages stattfinden.

Zudem verpflichtet sich das Team, in regelmäßigen Abständen Schulungen zum Thema Kinder- und Jugendschutz zu besuchen. Um zu vermeiden, dass das Thema in der Verantwortung einer Person bleibt, sollen sich die Teammitglieder in einem Rotationsverfahren abwechseln. Die Informationen werden dann ins Team getragen und bei Bedarf in das Schutzkonzept eingearbeitet.

4.4. Bewusstsein schaffen bei der Zielgruppe

Nicht nur für unsere Mitarbeitenden, sondern auch für die Besucher:innen ist es wichtig, ihre eigenen Rechte zu kennen. Es ist wichtig, diese laufend im Alltag im Jugendzentrum zu thematisieren und immer wieder aufs Neue zu besprechen.

Gute Beziehungsarbeit ermöglicht es Besucher:innen, Bezugspersonen im Team auch bei schwierigen Themen anzusprechen. Darüber hinaus ist es uns wichtig, die eigenen Rechte transparent zu machen, z. B. in Form von Aushängen und/oder Flyern zum Thema bzw. als alltägliches Thema in der Beziehungsarbeit.

Materialien zum Thema Jugendschutz, Schutz vor Gewalt und Diskriminierung sowie spezifisches Infomaterial für LGBTIQA* Jugendliche liegen im Jugendzentrum auf.

Weiters haben wir in Form der Hausregeln, die partizipativ mit den Jugendlichen erarbeitet wurden, bestimmte Verhaltensregeln aufgestellt, die wir auch konsequent einfordern.

Angeleitet durch die kinder- und jugendschutzbeauftragte Person sowie die pädagogische Leitung, wird eine eigens für die Zielgruppe entwickelte Infobroschüre zum Thema Kinder- und Jugendschutz in leichter Sprache erarbeiten, welche nach Fertigstellung zu jeder Zeit im queeren Jugendzentrum aufliegen wird.

4.5. Partizipation der Zielgruppe am Kinder- und Jugendschutzkonzept

Um die Bedürfnisse, Bedenken und Ängste der Besucher:innen in das Kinder- und Jugendschutzkonzept einzubeziehen, haben wir einen Fragebogen zum Thema Sicherheit und Jugendschutz erstellt. Der Fragebogen konnte bei einem der Peergroup-Treffen, welche die Partizipation der zukünftigen Zielgruppe bei der Gestaltung der Räumlichkeiten und des Programms in der Aufbauphase sicherstellten, ausgefüllt werden. Nachdem die [Hausregeln](#), die für alle Besucher:innen des queeren Jugendzentrums gelten, an zwei Terminen partizipativ erarbeitet wurden, haben wir uns dazu entschlossen, den partizipativen Prozess auf das Thema Sicherheit und Jugendschutz auszuweiten.

Bei der Auswertung der Fragebögen kamen wir zu folgenden Ergebnissen:

Die Teilnehmenden der Peergroup haben einige konkrete Vorschläge dazu, wie wir das Jugendzentrum zu einem Ort machen können, an dem sie sich sicher fühlen. Rückzugsorte, aber

auch Orte, um einander zu begegnen, keine zu engen Räume sowie Pflanzen wurden hier genannt.

Am meisten fürchten sich die Peergroup-Teilnehmenden davor, bei ihrem Besuch im queeren Jugendzentrum von anderen ausgeschlossen bzw. nicht aufgenommen zu werden. An zweiter Stelle wurden hier unangenehme äußere Reize, wie z. B. zu laut/zu hell und mögliche Überstimulation genannt.

Um den Weg ins queere Jugendzentrum sicherer zu gestalten, wurde ein Regenbogen-Zebrastrifen sowie die Option, von einer nahegelegenen U-Bahnstation abgeholt zu werden, als hilfreich genannt.

Auf die Frage, was unter keinen Umständen im queeren Jugendzentrum passieren darf, wurden Mobbing sowie körperliche Übergriffe bzw. nicht-konsensuellen Berührungen und grenzüberschreitendes Verhalten angegeben.

Die Hausregeln sollten direkt beim Eingang, entweder auf Flyern oder auf einer Liste, gut sichtbar sein, darüber war sich die Mehrheit einig.

Auf die Frage, wie sie damit umgehen würden, wenn einmal etwas nicht gut läuft, wurde an erster Stelle „heulen“ genannt. An zweiter Stelle wurde die Möglichkeit eines Gesprächs (mit jemandem vom Team) genannt, anhand dessen geschaut werden könne, wo das Problem läge. Eine weitere Variante war, zuerst zu reflektieren und den Vorfall zu verarbeiten, um sich danach zu melden.

Die Mehrheit würde Fehlverhalten oder unangenehme Situationen bevorzugt schriftlich (anonym) oder mit einer App melden. Das persönliche Gespräch war hier bei den wenigsten die Präferenz.

Die Ideen und Bedürfnisse der Besucher:innen zum Thema Kinder- und Jugendschutz sollen auch in Zukunft in das konzeptionelle Arbeiten miteinfließen.

4.6. Richtlinien und Qualitätsstandards für Mitarbeitende

Der Verein Q:WIR verpflichtet sich dazu, ausschließlich Mitarbeitende anzustellen, die über eine facheinschlägige Ausbildung im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie über ein umfangreiches Wissen zu queeren Lebenswelten verfügen. Neben den dafür nötigen Fachkompetenzen ist auch professionelles Handeln bedingungslos notwendig. Dazu gehören regelmäßige Fortbildungen im Team (genauer nachzulesen unter Punkt 4.9. „Richtlinien für regelmäßige Reflexion und Fortbildung im Team“) sowie das Einhalten der Selbstverpflichtungserklärung und die Kenntnis der Inhalte des Kinder- und Jugendschutzkonzepts.

4.6.1. Anstellung und Einschulung

Bereits im Zuge der Anstellung und Einschulung widmet sich der Verein Q:WIR dem Kinder- und Jugendschutz. Für alle neuen Mitarbeitenden gilt:

- ⇒ Eine aktuelle Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz müssen im Zuge der Anstellung vorgelegt werden.
- ⇒ Die Selbstverpflichtungserklärung muss im Zuge der Anstellung unterzeichnet werden.
- ⇒ Neue Mitarbeitende verpflichten sich, das Kinder- und Jugendschutzkonzept in einem vereinbarten Zeitraum zu lesen.
- ⇒ Die Inhalte des Kinder- und Jugendschutzkonzepts werden in einer eigenen, thematisch konzipierten Teambesprechung nochmals gemeinsam wiederholt und verinnerlicht.
- ⇒ Neue Mitarbeitende haben einen Monat Probezeit. Nach Ablauf dieser Probezeit gibt es ein Gespräch mit der pädagogischen Leitung, in welchem auch das Thema Kinder- und Jugendschutz besprochen wird, bevor es zu einem unbefristeten Anstellungsverhältnis kommt.

4.6.2. Rollenklarheit und Transparenz

Da die queere Szene in Wien relativ klein und überschaubar ist, kann es vorkommen, dass Mitarbeitende und Besucher:innen sich aus anderen Kontexten kennen. Gerade deshalb ist Transparenz innerhalb des Teams sowie Rollenklarheit jede:r einzelnen mitarbeitenden Person von größter Bedeutung.

Durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung verpflichten sich alle Mitarbeitenden:

- Keine privaten Telefonnummern und/oder Social-Media-Accounts mit Kindern/Jugendlichen/jungen Erwachsenen der Zielgruppe zu teilen.
- Keine Freundschaftsanfragen von Kindern/Jugendlichen/jungen Erwachsenen der Zielgruppe über soziale Medien anzunehmen.

Sollte es dazu kommen, dass Mitarbeitende Besucher:innen des Jugendzentrums bereits aus ihrem privaten Umfeld kennen, sind diese verpflichtet, das umgehend beim Kinder- und Jugendschutzteam zu melden. Transparenz ist in diesem Fall verpflichtend.

4.7. Richtlinien und Qualitätsstandards für externe Personen und Kooperationspartner:innen

Der Verein Q:WIR hat es sich mit seinem Jugendzentrum zur Aufgabe gemacht, für junge queere Menschen einen Ort zu schaffen, der für sie Möglichkeiten bietet, die sie in einer mehrheitlich heteronormativen, cis- und endogeschlechtlichen Gesellschaft häufig nicht vorfinden. Dazu gehört in erster Linie, dass sie sich hier sicher fühlen, um sie selbst sein zu können, sich auszuprobieren oder einfach nur mit anderen Peers abzuhängen.

Das Jugendzentrum ist als ihr Ort zu verstehen, um das zu gewährleisten sind wir im ständigen Austausch mit unseren Zielgruppen.

Das Team des queeren Jugendzentrums hält sich dabei streng an rechtliche Vorgaben, pädagogische Standards sowie an das Kinder- und Jugendschutzkonzept, um die Sicherheit und die physische, psychische und emotionale Integrität unserer Besucher:innen zu gewährleisten. Selbstverständlich gelten diese Richtlinien auch für externe Mitarbeiter:innen und Kooperationspartner:innen.

Folgende Richtlinien und Qualitätsstandards kommen bei Kooperationen verpflichtend zur Anwendung:

- Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung für alle externen Mitarbeitenden und Kooperationspartner:innen
- Das Infoblatt „Rahmenbedingungen für externe Mitarbeitende“ ist verpflichtend zu lesen.

Zusätzlich dazu:

- Bei Einzelpersonen oder kleinen Vereinen: ein dokumentiertes Gespräch zu unserem Kinder- und Jugendschutzkonzept mit der kinder- und jugendschutzbeauftragten Person
- Bei großen Vereinen bzw. Organisationen: Vorlegen des eigenen Kinder- und Jugendschutzkonzepts

4.8. Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit

Wie in den vorherigen Kapiteln bereits eingehend beschrieben wurde, sind queere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eine besonders vulnerable Gruppe, da sie vermehrt von Diskriminierung betroffen sein können und ein erhöhtes Risiko haben, Gewalt ausgesetzt zu sein. Auch Mehrfachdiskriminierungen, etwa aufgrund von gender-nonkonformer Geschlechtspräsentation, Migrationsgeschichte, Fluchterfahrung, Religionszugehörigkeit, sozialer Klasse und/oder Behinderung etc., sind in Bezug auf unsere Zielgruppe sehr wahrscheinlich und müssen hier mitbedacht werden.

Nicht alle (jungen) LGBTIQAs sind geoutet, bzw. können oder möchten sich outen. Daher ist in Hinblick auf unsere Zielgruppe besondere Vorsicht geboten, um die Identität unserer Besucher:innen nach außen hin bestmöglich zu schützen. Wir verpflichten uns daher, weder Fotos, Videos noch andere Daten in irgendeiner Form unabgesprochen zu veröffentlichen.

Nicht nur betreffend Fotos oder Videos, sondern auch bei persönlichen Informationen über unsere Besucher:innen, die in Materialien (z. B. Jahresberichten, Projektberichten, Medienarbeit) von Q:WIR verwendet werden, sowie jeglicher Form der Datenverarbeitung müssen die Standards der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung)¹⁸, die zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten dient, eingehalten werden.

¹⁸ Die vollständige DSGVO ist abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> [aufgerufen am 15.04.2024].

4.8.1. Recht am eigenen Bild

- Bei Personen unter 14 Jahren ist zwingend die Einwilligung einer obsorgeberechtigten Person nötig. Empfehlenswert ist, auch bei Personen unter 14 Jahren eine zusätzliche schriftliche Einwilligung des Kindes selbst einzuholen.
- Bei Personen über 14 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der jugendlichen Person selbst ausreichend, die Zustimmung der:des Obsorgeberechtigten ist laut DSGVO nicht erforderlich.

Wir informieren und sensibilisieren unsere Besucher:innen altersgerecht über die möglichen Gefahren, die damit verbunden sein können, Fotos zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen und damit ihre Identität öffentlich sichtbar zu machen.

Wir informieren unsere Besucher:innen in verständlicher Weise darüber, wie die Informationen und/oder das Bild bzw. Video oder Film verwendet werden, und klären sie darüber auf, dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder zu einem späteren Zeitpunkt zu widerrufen.

Wir sind dazu verpflichtet, diese Berichte sowie auch die Einverständniserklärungen im Rahmen unserer internen Dokumentation für sieben Jahre aufzubewahren. Die Fotos und Einverständniserklärungen werden so verwahrt, dass niemand außerhalb des Vereins Q:WIR darauf Zugriff hat.

4.8.2. Umgang mit externen Medien

Wir informieren die Besucher:innen des queeren Jugendzentrums genauso wie alle Mitarbeitenden und Kooperationspartner:innen externer Medien über unsere Richtlinien für die Medienberichterstattung. Bei Bedarf führen wir vorab persönliche Briefings für Journalist:innen durch. Zur Orientierung für alle Mitarbeitenden verweisen wir auf den Leitfaden für Medienberichterstattung der bOJA¹⁹.

Wenn es zu Interviews mit externen Medien kommt, werden diese ausnahmslos durch das Team von Q:WIR begleitet. Die Fachkräfte der offenen Jugendarbeit verfügen über die erforderlichen Fähigkeiten aufgrund ihrer Ausbildung in der Jugendarbeit oder Sozialen Arbeit.

¹⁹ Bundesweites Netzwerk offene Jugendarbeit (bOJA): Leitfaden Digitale Jugendarbeit. Abrufbar unter https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-02/bOJA-Leitfaden_Digitale_Jugendarbeit_final.pdf. [aufgerufen am 25.05.2024].

4.9. Richtlinien für regelmäßige Reflexion und Fortbildung im Team

Es ist wichtig, regelmäßige Reflexion und Fortbildungen im Team durchzuführen. Dazu gehören regelmäßige Fortbildungen für alle Mitarbeitenden, regelmäßige Teamsupervisionen sowie regelmäßige Einzelsupervisionen.

- ⇒ Das Kinder- und Jugendschutzteam informiert das Team regelmäßig über aktuelle Themen im Bereich Kinder- und Jugendschutz.
- ⇒ Einmal jährlich wird vom Kinder- und Jugendschutzteam eine Teamfortbildung rund um das Thema Kinder- und Jugendschutz organisiert. Die Teilnahme ist für alle Mitarbeitenden verpflichtend. Die Fortbildung wird durch externe Expert:innen begleitet.
- ⇒ Alle Mitarbeitenden werden im Rahmen ihres jährlichen Fortbildungskontingents dazu angehalten, auch Fortbildungen zum Themen Kinder- und Jugendschutz sowie zu sexualpädagogischen Inhalten zu besuchen.

5. Fall- und Beschwerdemanagement

Das Fall- und Beschwerdemanagement ist ein wichtiges Instrument, um sicherzustellen, dass potenzielle Risiken für Kinder und Jugendliche erkannt und angemessen behandelt werden. Durch klare Richtlinien können Gefährdungen frühzeitig erkannt und gemeldet werden. Dies ermöglicht es, schnell zu handeln, um die Sicherheit und das Wohlergehen der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Zudem trägt ein effektives Fall- und Beschwerdemanagement dazu bei, das Vertrauen der Betroffenen in den Verein Q:WIR zu stärken, und zeigt, dass ernsthaftes Engagement für den Schutz von Kindern und Jugendlichen besteht.

Im folgenden Abschnitt sind klare Richtlinien zur Handhabung von Fällen und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen festgelegt.

5.1. Definitionen Schweregrade und Verdachtsstufen

Der Schutz unserer Besucher:innen vor jeglicher Form von Gewalt und Diskriminierung ist oberste Priorität. Klare Definitionen können dabei helfen, komplexe Situationen besser einschätzen zu können, vor allem in Momenten, die ohnehin emotional belastend und/oder überfordernd sein können. Deshalb haben wir im Zuge der Risikoanalyse vier Stufen von Schweregraden definiert, um davon eine klare Vorgangsweise je nach Schweregrad ableiten zu können.

Stufe 1: Verdacht

Beispiele: Anzeichen sind vorhanden, unkonkrete Andeutungen werden gemacht, Situation macht ein komisches Bauchgefühl, Informationen aus einer Quelle, deren Richtigkeit nicht klar ist.

Stufe 2: Leichte Grenzverletzung

Beispiele: Ungewollte körperliche Berührung außerhalb des Intimbereichs (Arm berühren,

Umarmung zum Trösten etc.), unabsichtliches Benützen von falschen Pronomen oder unabsichtliches Misgendern.

Stufe 3: Grenzverletzung (noch keine Kindeswohlgefährdung)

Beispiele: Eine mitarbeitende Person verwendet absichtlich wiederholt falsche Pronomen oder nimmt wissentlich wiederholt ungewollte Berührungen (außerhalb des Intimbereichs) an einem Kind oder einer jugendlichen Person vor. Anwendung von verbaler Gewalt (z. B. rassistische, ableistische oder queerfeindliche Äußerungen etc.).

Stufe 4: Schwere Grenzverletzung (Kindeswohlgefährdung, strafrechtliche Relevanz)

Beispiele: körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt, psychische Gewalt (z.B. Hetze, Hassrede, Mobbing etc.).

5.2. Richtlinien für interne Vorfälle

Wir wollen gemeinsam Verantwortung übernehmen und uns an einem kollegialen Miteinander orientieren, während wir gleichzeitig eine Nulltoleranz für gewaltvolles Verhalten einfordern. Daher gilt: Lieber schon beim ersten Bauchgefühl, dass etwas nicht stimmt, das Gespräch suchen, als zu spät reagieren. Folgende Handlungsrichtlinien leiten sich direkt von den unter Punkt 5.1. definierten Schweregraden ab.

5.2.1. Verhalten bei Verdachtsmomenten oder leichten Grenzverletzungen

- ⇒ Bei Verdachtsmomenten oder leichten Grenzverletzungen kann als erster Schritt das „kollegiale Gespräch“ gesucht werden. Dafür steht den Mitarbeitenden ein Leitfaden zur Verfügung, der im Büro aufliegt.
- ⇒ Sollte das nicht möglich sein oder keine Wirkung erzielt haben, muss der Vorfall beim Kinder- und Jugendschutzteam gemeldet werden. Das Kinder- und Jugendschutzteam wird alle weiteren erforderlichen Schritte einleiten.

5.2.2. Verhalten bei Grenzverletzungen

- ⇒ Bei Grenzverletzungen ist eine umgehende Meldung an das Kinder- und Jugendschutzteam von Q:WIR zu machen. Dazu ist das Formular „Meldung eines Vorfalls an das Kinder- und Jugendschutzteam“ zu verwenden. Das Kinder- und Jugendschutzteam wird alle weiteren erforderlichen Schritte einleiten.
- ⇒ Grenzverletzendes Verhalten zieht unweigerlich Konsequenzen nach sich.
- ⇒ Wird das grenzverletzende Verhalten von einer Person aus dem Kinder- und Jugendschutzteam begangen, ist die Meldung, ebenfalls mittels Formular, an die pädagogische Leitung oder in weiterer Folge an die Geschäftsführung zu machen.

- ⇒ Wird die Grenzverletzung von der pädagogischen Leitung begangen, ist dies mittels Formular ans Kinder- und Jugendschutzteam UND direkt an die Geschäftsführung zu melden.
- ⇒ Wird die Grenzverletzung von der Geschäftsführung begangen, ist die Meldung ans Kinder- und Jugendschutzteam UND an den Vereinsvorstand zu machen.
- ⇒ Im Falle von Grenzverletzungen durch das Team oder eine Leitungsperson ist eine Nachbearbeitung durch externe Expert:innen verpflichtend. Einerseits kommen hier Teamsupervision UND Einzelsupervision verpflichtend zum Einsatz.
- ⇒ Andererseits verpflichtet sich Q:WIR dazu, durch das Kinder- und Jugendschutzteam eine Fortbildung zum Thema zu organisieren, wie z. B. zu Antirassismuarbeit o. Ä., um Reflexionsprozesse in Gang zu setzen und weitere Vorfälle zu vermeiden. Die Fortbildung muss von der Person, die die Grenzverletzung begangen hat, verpflichtend besucht werden. Die Teilnahme steht allen anderen, nicht am Vorfall beteiligten Q:WIR Teammitgliedern offen.
- ⇒ Sollte die Person, die die Grenzverletzung begangen hat, auch nach wiederholter Aufforderung durch die Leitung nicht dazu bereit sein, an der verpflichtenden Fortbildung teilzunehmen, ist ein Ausschluss das letzte Mittel der Wahl. Das gilt für Teammitglieder gleichermaßen wie für Leitungspersonen und die Geschäftsführung und dient als Maßnahme, den Raum so sicher wie möglich für alle Personen zu machen, die von verschiedenen Formen von Diskriminierung betroffen sind.

5.2.3. Verhalten bei schweren Grenzverletzungen bzw. Kindeswohlgefährdungen

- ⇒ Bei schweren Grenzverletzungen bzw. Kindeswohlgefährdungen ist umgehend die Geschäftsführung mittels Anruf zu informieren. Ist diese nicht erreichbar, muss umgehend telefonisch die pädagogische Leitung verständigt werden.
- ⇒ Bei Fällen von Kindeswohlgefährdung muss ausnahmslos umgehend eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe gemacht werden. Dies erfolgt durch die mit dem Fall betraute Person aus dem Team in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung. Sollte diese nicht erreichbar sein, erfolgt die Meldung durch die pädagogische Leitung oder deren Stellvertretung.
- ⇒ Schwere Grenzverletzungen ziehen, im Falle dass sich der Verdacht bestätigt, unweigerlich rechtliche Konsequenzen nach sich.
- ⇒ Jeder Vorfall muss schriftlich dokumentiert werden. Das bedeutet, dass zusätzlich zum Anruf auch ein Formular zur Meldung ans Kinder- und Jugendschutzteam ausgefüllt und zentral gespeichert werden muss. Das ist für eine professionelle Bearbeitung des jeweiligen Falles, zur Nachvollziehbarkeit und zur Dokumentation wichtig.

- ⇒ Grundsätzlich benötigen alle Fälle bzw. Verdachtsfälle schwerer Grenzüberschreitungen eine gute Begleitung und Nachbearbeitung. In erster Linie für die betroffenen Personen, aber auch für das gesamte Team des Q:WIR Jugendzentrums. Sollte es zu internen Vorfällen kommen, müssen externe Expert:innen herangezogen werden, um eine professionelle Aufarbeitung zu garantieren. Das können einerseits Kinderschutzzentren sein, andererseits kann auch Teamsupervision einen wertvollen Beitrag zur Unterstützung und Aufarbeitung leisten.

5.3. Vorfälle zwischen Jugendlichen

Bei allen Bemühungen seitens einer Jugendeinrichtung, ein Safer oder Braver Space zu sein, kann es dennoch auch unter den Besucher:innen des Jugendzentrums zu einem Übergriff kommen. Im Anlassfall steht eine zeitnahe Bearbeitung des Falles im Mittelpunkt unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

- ⇒ Abklärung der beteiligten bzw. betroffenen Personen und des jeweiligen Alters.
- ⇒ Gespräche mit der meldenden Person/den meldenden Personen, um den Vorfall in seinem Ausmaß verstehen und weitere Schritte einleiten zu können.
- ⇒ Bei Meldungen über den QR Code:
 - Meldung über aygonet (Antwortmöglichkeit): Antwort auf die Meldung mit Nachfragen zum genauen Vorfall, um das Ausmaß verstehen und weitere Schritte einleiten zu können.
 - Meldung über online Formular (ohne Antwortmöglichkeit): Gespräch über die Meldung mit der pädagogischen Leitung, um den Vorfall gemeinsam einordnen zu können und weitere Schritte einleiten zu können.
- ⇒ Einschätzung zum Schweregrad des Übergriffs (siehe Kapitel 5.1. Schweregrade und Verdachtsstufen).
- ⇒ Miteinbeziehen der betroffenen Person und Orientierung an ihren Bedürfnissen und Wünschen bei gleichzeitiger Information darüber, dass das Team des queeren Jugendzentrums gesetzlichen Meldepflichten unterliegt.
- ⇒ Weitere Schritte und Konsequenzen für alle Beteiligten transparent machen, wobei diese im Zusammenhang mit dem Schweregrad des Übergriffs stehen bzw. mit der Bestätigung oder dem Ausräumen eines Verdachts (siehe dazu Kapitel 5.5. bis 5.7.)

Um einen Vorfall zu melden, wurden Beschwerdemechanismen etabliert, die für die Zielgruppe in der Handhabung möglichst niederschwellig sein sollen (siehe dazu Kapitel 5.8. Beschwerdemechanismen).

5.4. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb des Tätigkeitsbereichs des Q:WIR Jugendzentrums

Alle Mitarbeitenden von Q:WIR unterliegen der Meldepflicht. Das bedeutet, dass bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen umgehender Handlungsbedarf besteht, auch wenn diese außerhalb des Q:WIR Jugendzentrums geschehen sind. Mitarbeitende aus dem Jugendarbeitsteam müssen die Meldung nicht selbst bei der Kinder- und Jugendhilfe einbringen, sondern melden den Vorfall an die Geschäftsführung. Wenn diese nicht erreichbar ist, muss die Meldung umgehend an die pädagogische Leitung erfolgen. Die Geschäftsführung oder die pädagogische Leitung sind verpflichtet, umgehend eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe zu machen.

Es ist nicht immer leicht, einzuschätzen, ab wann es sich um einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung handelt. Vor allem dann, wenn die betroffenen Besucher:innen z. B. nur vage Andeutungen machen oder die Person, die Gewalt an ihnen ausübt, in ihrer Erzählung in Schutz nehmen. Hier gilt: wachsam bleiben, lieber einmal zu oft nachfragen als etwas übersehen. Auch wenn das Thema unangenehm ist und eine Meldung des Vorfalls in diesem Moment einen möglichen Vertrauensbruch zwischen Jugendarbeiter:in und Besucher:in des Jugendzentrums nach sich zieht, steht die Sicherheit unserer Besucher:innen an erster Stelle. Eine sensible und gut betreute Nachbearbeitung, z. B. durch die pädagogische Leitung, ist hier wichtig, damit das Vertrauen im besten Fall wiederhergestellt werden kann.

5.5. Richtlinien bei bestätigtem Verdacht

Bei der Aufklärung von Verdachtsfällen ist sehr präzise zu unterscheiden, ob es sich um die Erhärtung eines Verdachtsfalls handelt oder um einen tatsächlich bestätigten Verdacht.

Sollte sich ein Verdacht gegen eine:n Mitarbeiter:in erhärten, ist umgehend die Geschäftsführung zu informieren und es müssen rechtliche Schritte eingeleitet werden, insbesondere dann, wenn es sich um schwere Grenzverletzungen sowie einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung handelt (siehe dazu Kapitel 5.2.3. Verhalten bei schweren Grenzverletzungen bzw. Kindeswohlgefährdungen).

Die Bestätigung eines Verdachtsfalls der schweren Grenzüberschreitung mit strafrechtlicher Relevanz ist insofern komplexer, als diese nur durch eine rechtskräftige Verurteilung bestätigt werden kann. Was eine Grundfeste des Rechtsstaats ist, führt bei sexueller Gewalt, bei der häufig Aussage gegen Aussage steht, zu einer geringen Zahl von Verurteilungen.²⁰

²⁰ Vgl. dazu: Selbstlaut. Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2020): Achtsame Schule: Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt. Abrufbar unter: https://selbstlaut.org/wp-content/uploads/SL-Achtsame-Schule-korr_2023_WEB.pdf, S. 92 [aufgerufen am 17.06.2024]; Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien (KJJA): Kinderschutzrichtlinie der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien (2023). Abrufbar unter: https://kija-wien.at/wp-content/uploads/sites/38/2023/10/KJA_KSR_final_zurVeroeffentlichung.pdf [aufgerufen am 18.06.2024]; Gewaltschutz-Konzept HOSI Salzburg. Abrufbar unter: https://hosi.or.at/wp-content/uploads/2022/11/HOSI-Schutzkonzept_Oktober2022.pdf [aufgerufen am 18.06.2024].

Selbst wenn es zu keiner Verurteilung kommt und die beschuldigte Person aus strafrechtlicher Sicht weiterhin als unbescholten gilt, muss es zu dienstrechtlichen Konsequenzen kommen, da das Vertrauen zu stark erschüttert wurde, um weiterhin gut gemeinsam arbeiten zu können.

Sollte sich der Verdacht tatsächlich durch ein Geständnis oder einen Schuldspruch bestätigen, ist es Aufgabe des Teams des queeren Jugendzentrums, für eine gute Aufarbeitung des Ereignisses und allen damit in Zusammenhang stehenden Faktoren Sorge zu tragen. Auch möglicherweise später aufkommende weitere Anschuldigungen durch andere Personen sind ernst zu nehmen und zu bearbeiten.

Dieser Prozess muss durch externe Organisationen wie eine entsprechende Fachstelle begleitet werden, um einen guten Abschluss für alle Beteiligten zu finden. Dazu braucht es einen Blick für gut funktionierende Mechanismen, Fähigkeiten und Stärken, aber auch strukturelle Veränderungen und das Implementieren neuer Mechanismen, um einen Neustart zu markieren und transparent zu machen. Das können neue Aufgabenverteilungen im Team sein, die Entwicklung neuer Beschwerdemechanismen mit professioneller Unterstützung und unter Einbeziehung der Besucher:innen, sowie räumliche Veränderungen oder Umbenennungen. Je transparenter dieser Prozess gestaltet wird, umso schneller wird wieder das Vertrauen in die Stärken und Qualitäten der Einrichtung aller Beteiligten gelingen.

5.6. Umgang mit Falschmeldungen

Sollte sich ein Verdacht gegenüber Mitarbeiter:innen als unbegründet erweisen, muss die Rehabilitierung mit derselben Gewissenhaftigkeit und jenem Nachdruck geschehen wie die Aufarbeitung eines Verdachtsfalls. Deshalb ist es im Umgang mit Falschmeldungen von besonderer Bedeutung, die Zielgruppe für die weitreichenden Konsequenzen zu sensibilisieren und den Prozess der Rehabilitierung einzuleiten, wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt.

Bei einem zweifelsfrei ausgeräumten Verdacht muss versucht werden, wieder eine Vertrauensbasis herzustellen, um ein gemeinsames Arbeiten weiterhin zu ermöglichen. Folgende Schritte sind dafür notwendig:

- ⇒ Die zu Unrecht beschuldigte Person muss in vollem Umfang in den Rehabilitationsprozess eingebunden sein. Dieser muss für alle transparent gestaltet sein.
- ⇒ Sämtliche, an dem Geschehen beteiligte bzw. wissende Personen müssen darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass es sich um eine falsche und unbegründete Anschuldigung handelt. Darüber hinaus muss über die zweifelsfreie Aufklärung informiert werden, mit dem Ziel, den Ruf, das Ansehen und die Integrität der zu Unrecht verdächtigten Person wiederherzustellen.
- ⇒ Es besteht ein absolutes Informationsverbot an Außenstehende.
- ⇒ Supervision und/oder Mediation müssen zur Verfügung gestellt werden. Im besten Fall wird eine unabhängige Fachstelle zur Begleitung herangezogen.

- ⇒ Eine genaue Vorgehensweise ist festzulegen, um der zu Unrecht beschuldigten Person einen Wiedereinstieg in die Arbeit zu ermöglichen. Hier sind Ängste, Wünsche und Sorgen der betroffenen Person zu berücksichtigen.
- ⇒ Die Aufarbeitung des Falles wird unter Leitung der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Vorstand vorangetrieben. Sollte eine:r dieser Personen selbst von einem Vorwurf betroffen sein, werden die Ersatzbeauftragten mit der Aufklärung des Falles betreut. Diese können z. B. sein: weitere Personen aus dem Kinder- und Jugendschutzteam, die pädagogische Leitung, Personen aus dem Vorstand, die die nötige Expertise mitbringen. Eine weitere Möglichkeit ist, externe Expert:innen als Ersatzbeauftragte einzusetzen, wie etwa Fachkräfte aus einem Kinderschutzzentrum.
- ⇒ In einem weiteren Schritt muss abgeklärt werden, warum es zu einer falschen Beschuldigung durch die jugendliche Person gekommen ist. Hier ist unbedingt eine Fachberatungsstelle heranzuziehen.
- ⇒ Nach dem abgeschlossenen Prozess der Rehabilitation empfiehlt es sich, den Fall gemeinsam mit dem gesamten Team unter Supervision zu analysieren.

Selbst bei völliger Rehabilitation kann ein gemeinsames Arbeiten sich als schwierig oder unmöglich erweisen. In diesem Fall ist das Ziel, die bestmögliche Lösung für die zu Unrecht beschuldigte Person zu finden. Das kann z. B. sein:

- ⇒ Die einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses
- ⇒ Eine Dienstfreistellung bei vollem Bezug über einen vereinbarten Zeitraum, damit die betroffene Person eine abgesicherte Möglichkeit zur beruflichen Veränderung hat
- ⇒ Die Unterstützung beim Finden einer neuen Stelle; (vorübergehende) Übernahme neuer Aufgaben bzw. einer neuen Funktion im Team oder in der Organisation

5.7. Wenn sich ein Verdacht weder völlig ausräumen noch bestätigen lässt

Diese Situation ist besonders herausfordernd. Lässt sich ein Verdacht weder ausräumen noch bestätigen, stellt sich eine weitere Zusammenarbeit besonders deshalb schwierig dar, weil die Vertrauensverhältnisse im Team sowie vonseiten der Zielgruppe als auch von den Eltern zu stark belastet sind. Folgende Vorgehensweise wird hier als Richtlinie implementiert:

- ⇒ Eine Lösung des Dienstverhältnisses wird angestrebt. Im besten Fall ist diese einvernehmlich. Bei schweren Grenzverletzungen können wir keine weitere Zusammenarbeit ermöglichen, wenn sich ein Verdacht nicht vollständig ausräumen lässt. Dies führt zur Kündigung der beschuldigten Person

- ⇒ Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass immer noch die Möglichkeit besteht, dass die beschuldigte Person eigentlich unschuldig ist. Üble Nachrede ist zu vermeiden.
- ⇒ Der Prozess braucht unbedingt Unterstützung durch Fachberatungsstellen und Mediation oder Supervision, um die Vertrauensbasis innerhalb des Teams zu stärken und eine gemeinsame Aufarbeitung des Vorfalls zu ermöglichen.
- ⇒ Eine altersgerechte Aufarbeitung mit den Besucher:innen des Q:WIR Jugendzentrums ist hier essenziell, um das Vertrauen ins Team wiederherzustellen bzw. - zu stärken.

5.8. Beschwerdemechanismen

Um den Besucher:innen des Q:WIR Jugendzentrums die Meldung eines Vorfalls oder Verdachts so niederschwellig wie möglich zu ermöglichen, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

QR-Code auf den Toiletten:

Auf den Toiletten des Q:WIR Jugendzentrums ist zu jedem Zeitpunkt ein QR-Code ausgehängt, der direkt zum Beschwerdeformular führt. So sind Meldungen niederschwellig und anonym möglich. Die Meldung geht direkt an die kinder- und jugendschutzbeauftragte Person. Jede eingehende Meldung muss bearbeitet werden. Dank eines verschlüsselten Kommunikationssystems gehen alle Meldungen anonym ein, können jedoch trotzdem direkt durch die kinder- und jugendschutzbeauftragte Person beantwortet werden. Außerdem steht zusätzlich ein in die Website implementiertes Formular zur Verfügung, das alternativ gewählt werden kann. Meldungen über dieses Formular sind mit der pädagogischen Leitung zu besprechen, weil er hier keine Möglichkeit der Antwort/Nachfrage gibt.

Persönliches Gespräch:

Ein weiterer Weg der Beschwerde ist das persönliche Gespräch mit einem Teammitglied. Wird von einer jugendlichen Person im Gespräch eine Beschwerde, Beobachtung oder ein Verdacht thematisiert, muss immer die Möglichkeit eines weiterführenden Gesprächs mit der kinder- und jugendschutzbeauftragten Person angeboten werden. Es obliegt je nach Schweregrad der jugendlichen Person, ob diese das in Anspruch nehmen möchte. Wie unter Punkt 5. beschrieben, leitet sich die weitere Vorgangsweise vom Schweregrad des Verdachts ab. Um eine gewissenhafte und professionelle Handhabung zu gewährleisten, sind die Handlungsrichtlinien bei internen Vorfällen (Punkt 5.2.) unbedingt zu befolgen!

Meldung an eine externe Stelle, z. B. ein Kinder- und Jugendschutzzentrum:

Sollte das Vertrauen in das Team des Q:WIR Jugendzentrums durch einen Vorfall so erschüttert sein, dass die jugendliche Person die genannten Beschwerdemöglichkeiten nicht wahrnehmen möchte, gibt es die Möglichkeit, den Vorfall direkt an ein Kinderschutzzentrum zu machen und dort die nötige Unterstützung zu erhalten. Ein Link zum entsprechenden Kinderschutzzentrum ist in das anonyme Meldeformular implementiert und kann direkt verwendet werden.

6. Evaluierung und Weiterentwicklung

6.1. Richtlinien zur regelmäßigen Evaluation und Überarbeitung des Schutzkonzepts

Da das Kinder- und Jugendschutzkonzept zeitgleich mit dem Aufbau der Einrichtung des Q:WIR Jugendzentrums erfolgt, ist eine engmaschige und zeitnahe Überarbeitung des Konzepts im laufenden Betrieb von zentraler Bedeutung, um das Konzept auf die Praxistauglichkeit zu überprüfen.

Nach Ablauf eines Jahres (2025) wurde eine Evaluierung und Überarbeitung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts durchgeführt. Das sexualpädagogische Konzept wird als Ergänzung dazu bis Ende 2026 erarbeitet.

In weiterer Folge wird eine Evaluierung und Überarbeitung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts mindestens alle drei Jahre angestrebt.

7. Kontakt zum Kinder- und Jugendschutzteam

Du kannst dich bei Fragen rund um die Themen Gewalt, Prävention, Kinder- und Jugendschutz gerne jederzeit bei uns melden.

Deine Ansprechpersonen beim Kinder- und Jugendschutzteam sind:

Anna Bader (sie/ihr), Mitarbeiter:in Q:WIR Jugendzentrum
anna.bader@q-wir.at

Micha Pernthaller (keine Pronomen), Mitglied des Q:WIR Vereinsvorstands
micha.pernthaller@bildungszentrumsicherheit.at

Bei **schweren Grenzverletzungen** ist umgehend die Geschäftsführung zu informieren:

Luca Flunger (keine Pronomen) +43 67762364623

Sollte die Geschäftsführung nicht erreichbar sein, ist die pädagogische Leitung umgehend zu informieren:

Mäx Mareš (keine Pronomen)
+43 677 619 247 28

8. Bibliografie und Links

§ 138 ABGB Kindeswohl. Abrufbar unter: <https://www.jusline.at/gesetz/abgb/paragraf/138>.

Ansari, Mithra/Vasold, Stefanie: Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten und Behinderungen. Abrufbar unter: <https://selbstlaut.org/wp-content/uploads/932-Artikeltext-2851-1-10-20201012.pdf>.

Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung: Kinderschutz und Schule – Formen von Gewalt. Abrufbar unter: <https://www.schulpsychologie.at/gesundheitsfoerderung/gewaltpraevention-1/kinderschutz-und-schule/2-formen-von-gewalt>.

Bundesministerium für Familie und Jugend (Hrsg.) (2013): Kinderhandel in Österreich. Abrufbar unter: https://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/01/Folder_Kinderhandel_Web.pdf.

Bundesweites Netzwerk offene Jugendarbeit (boJA): Schutzkonzept offene Jugendarbeit. Abrufbar unter: https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_boJA_Schutzkonzept_Verlinkungen.pdf.

Bundesweites Netzwerk offene Jugendarbeit (boJA): Leitfaden Digitale Jugendarbeit. Abrufbar unter https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-02/boJA-Leitfaden_Digitale_Jugendarbeit_final.pdf.

Datenschutz-Grundverordnung. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679>.

Jugendrechte – Sexuelle Kontakte zwischen Jugendlichen. Abrufbar unter: https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/familie-und-kinderfuersorge/jugendrechte/sexuelle_kontakte.html.

Jugendschutzgesetz in Wien und anderswo. Abrufbar unter: <https://www.wienextra.at/jugendinfo/infos-von-a-z/jugendschutzgesetz-in-wien-und-anderswo/>.

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (KIJA): Kinderrechte. Abrufbar unter <https://www.kija.at/kinderrechte>.

Kinder- und Jugendhilfegesetz – Gesamte Rechtsvorschrift KJH-G. Abrufbar unter: <https://www.jusline.at/gesetz/kjh-g/gesamt>.

Schönpflug, Karin/Eberhardt, Viktoria/Kopal, Philip (2022): Queere Jugendarbeit in Wien. Bedarfsanalyse. Herausgegeben im Auftrag der WAST-Wiener Antidiskriminierungsstelle für LGBTIQ-Angelegenheiten. Abrufbar unter: <https://www.wien.gv.at/menschen/queer/pdf/studie-queere-jugendarbeit.pdf>.

Strafgesetzbuch. Abrufbar unter: <https://www.jusline.at/gesetz/stgb>.

UN Kinderrechtskonvention Artikel 19. Abrufbar unter: <https://www.kinderhabenrechte.at/die-un-kinderrechtskonvention/>.

Verein Intergeschlechtlicher Menschen Österreich (VIMÖ) (2020): Positionspapier. Abrufbar unter: https://vimoe.at/wp-content/uploads/2020/05/2020_Positionspapier_VIMÖ_PIÖ.pdf.